

99107001104001

Sozialversicherung Anmeldung von selbständigen Künstler und Publizisten

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/640182/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107001104001
Leistungsbezeichnung I	Sozialversicherung Anmeldung von selbständigen Künstler und Publizisten
Leistungsbezeichnung II	Sozialversicherung für künstlerisch oder publizistisch selbständig tätige Personen anmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Musiker, Sozialversicherungsbeiträge, Künstlersozialkasse, gesetzliche Versicherung, freiberufliche Künstlerinnen, Musikerinnen, Krankenversicherung, Publizistinnen, selbständige Künstlerinnen, darstellende Künstlerinnen, bildende Künstler, KSK, Versicherung für Künstlerinnen, Publizisten, erwerbsmäßige Künstler, Mitgliedschaft Künstlersozialkasse, freiberufliche Künstler,

Modul	Sachverhalt
	Sozialversicherungspflicht, Künstler, Versicherung für Künstler, Künstlerinnen, Pflegeversicherung, selbstständige Künstler, bildende Künstlerinnen, Rentenversicherung, darstellende Künstler, erwerbsmäßige Künstlerinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Sozialabgaben (1060300), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.07.2018
Fachlich freigegeben durch	Künstlersozialkasse
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/BJNR007050981.html https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_10a.html https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_12.html
Teaser	Als künstlerisch oder publizistisch selbständig tätige Person können Sie unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich pflichtversichert sein.
Volltext	Bevor die Künstlersozialkasse (KSK) Ihre Versicherungspflicht feststellen kann, prüft sie, ob Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind Sie Künstlerin oder Künstler, wenn Sie

Modul

Sachverhalt

- Musik,
- darstellende Kunst oder
- bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren.

Als Publizistin oder Publizist gelten Sie, wenn Sie

- als Schriftstellerin oder Schriftsteller,
- Journalistin oder Journalist oder
- in ähnlicher Weise publizistisch tätig sind oder
- Publizistik lehren.

Wenn Sie zu einer dieser Personengruppen gehören und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, umfasst Ihre Versicherungspflicht die allgemeine Renten- und gesetzliche Krankenversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung. Sie müssen dafür monatlich Beiträge an die Künstlersozialkasse zahlen.

Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind

- das voraussichtliche und vorab geschätzte Arbeitseinkommen aus der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit und
- die Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungszweigen.

Als künstlerisch oder publizistisch selbstständig tätige Person, die gesetzlich pflichtversichert ist, zahlen Sie ungefähr die Hälfte des Gesamtbeitrages an die Künstlersozialkasse.

Die andere Hälfte des Beitrags zahlt die Künstlersozialkasse für Sie.

Ihnen stehen die gleichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zu wie angestellten Personen. Das umfasst auch einen Anspruch auf Krankengeldzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht verschiedene Ausnahmen von der Versicherungspflicht vor. Zudem gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie von der Künstlersozialkasse.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht für Künstler und Publizisten
- Tätigkeitsnachweise: aktuelle Verträge mit Auftraggebern oder Abrechnungen, Rechnungen nebst Bankbelegen.
- Weitere Belege: Werbematerial, Nachweise über eine künstlerische oder publizistische Ausbildung, Bescheinigung über die Mitgliedschaft in berufsständischen Interessenverbänden, Fotokopie Ihres Personalausweises/ Reisepasses mit aktueller Meldebestätigung
- wenn Sie bereits Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse sind: Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse. Ansonsten eine vorläufige Bescheinigung der gewählten Krankenkasse
- wenn Sie ein Kind erziehen oder erzogen haben: Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes Nachweis der Elterneigenschaft

Voraussetzungen

Als selbstständige Künstler und Publizisten werden Sie grundsätzlich versichert, wenn Sie

- die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
- im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahme: Die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig.

Kosten

- Anmeldung: keine
- Monatlicher Beitrag: 50 Prozent Anteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Verfahrensablauf

Sie müssen sich schriftlich oder mündlich bei der Künstlersozialkasse melden:

- Den Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht für Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, Ausfüllhinweise und Informationsschriften finden Sie zum Download auf den Internetseiten der KSK. Diesen bitte ausfüllen und der KSK zusenden.
- Sie erhalten von der KSK unaufgefordert eine

Modul

Sachverhalt

Bestätigung über den Eingang Ihrer Unterlagen.

- Sind alle Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die KSK einen Feststellungsbescheid. Die KSK meldet Sie bei der gesetzlichen Kranken- beziehungsweise Pflegekasse Ihrer Wahl und bei der Datenstelle des Rentenversicherungsträgers an.
- Die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag bei der KSK eingeht. Sind Sie zum Zeitpunkt der Meldung bei der KSK arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht erst mit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit.
- Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag, an dem Sie Ihre selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufgeben. Sie sind daher verpflichtet, eine Änderung in Ihren Tätigkeiten der KSK unverzüglich mitzuteilen.

Bearbeitungsdauer

Abhängig vom Ermittlungsaufwand: 3 bis 6 Monate

Frist

Sobald Sie als selbstständiger Künstler oder Publizist die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSK erfüllen, müssen Sie den Antrag stellen.

weiterführende Informationen

- Sie sind in erwerbsmäßigem Umfang und nicht nur vorübergehend selbstständig künstlerisch oder publizistisch tätig.
- Im Zusammenhang mit Ihrer künstlerischen beziehungsweise publizistischen Tätigkeit dürfen Sie nicht mehr als eine Person beschäftigen. Ausnahme: Auszubildende und geringfügig Beschäftigte
- Das Einkommen aus Ihrer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit muss höher als 3.900 EUR pro Jahr sein, wobei Ausnahmen für Berufsanfänger gelten

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/mediencenter-kuenstler-und-publizisten.html>
<https://www.kuenstlersozialkasse.de/>
<https://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/informationsschriftenfuerkuenstlerundpublizisten.php?navanchor=1010074>

Hinweise

- Über einen Wahltarif können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen früheren Krankengeldanspruch versichern. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Modul

Sachverhalt

- Wenn Sie regelmäßig Aufträge an andere selbständige Künstlerinnen oder Künstler sowie Publizistinnen oder Publizisten vergeben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch verpflichtet sein, Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Sozialversicherung Anmeldung von selbständigen Künstler und Publizisten
- erwerbsmäßig künstlerisch oder publizistisch selbständig tätige Personen können unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich pflichtversichert sein
- die Versicherungspflicht umfasst grundsätzlich die Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung erfolgt die Berechnung der Beiträge nach dem voraussichtlichen Einkommen
- pflichtversicherte künstlerisch oder publizistisch selbständig tätige Personen müssen nur den sogenannten Arbeitnehmeranteil am Beitrag bezahlen, also etwa 50 Prozent des Gesamtbeitrags
- eine Befreiung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag möglich
- alle für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen muss die antragstellende Person selbst einreichen
- nach einer Unterbrechung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit wegen des Bezugs von Elterngeld ist bei einer erneuten Prüfung der Versicherungspflicht ein vereinfachtes Verfahren möglich
- zuständig: Künstlersozialkasse

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- ausgefüllter Online-Antrag oder ausgefülltes PDF-Formular
- gegebenenfalls Kopie Ihres Personalausweises oder Ihres Reisepasses
- zusätzlich eine Kopie Ihrer Aufenthaltsgenehmigung, wenn Sie keine deutsche oder keine

Modul

Sachverhalt

Staatsbürgerschaft eines anderen Landes der Europäischen Union haben

- möglichst aktuelle Unterlagen oder Nachweise über Ihre selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit, zum Beispiel Kopien Ihrer Aufträge Verträge Abrechnungen und Nachweise über die entsprechenden Zahlungen
- weiterführende Unterlagen über Ihre selbständige Tätigkeit, zum Beispiel: Werbematerial Nachweise über Veröffentlichungen Unterlagen über Mitgliedschaften in berufsständischen Interessenverbänden und Unterlagen über Ihre berufliche Qualifikation
- gegebenenfalls Nachweis Ihrer Elterneigenschaft, zum Beispiel Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes; dabei gilt: Sollten Sie nur ein oder kein Kind haben, das jünger als 25 Jahre ist, reicht der Künstlersozialkasse der Nachweis für ein Kind, ansonsten benötigt die Künstlersozialkasse die Geburtsurkunden aller Kinder.
- welche Unterlagen darüber hinaus einzureichen sind, hängt von Ihrer individuellen Situation ab. Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise im Online-Antrag oder im PDF-Formular.

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/mediencenter-kuenstler-und-publizisten.html>

Ursprungsportal

Sozialversicherung Anmeldung Registration,
Sozialversicherung Anmeldung von selbständigen
Künstler und Publizisten